

**1. Satzung zur Änderung der  
HAUPTSATZUNG  
der  
GEMEINDE AUMÜHLE  
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle erlassen:

**Artikel 1**

In der Präambel wird das Wort „männliche“ durch das Wort „männlichen“ ersetzt.

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

**Artikel 3**

§ 4 wird gestrichen. Die folgenden §§ 5 – 13 werden zu den §§ 4 – 12.

**Artikel 4**

In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Spiegelstrich: „- die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten,“ gestrichen. Der Begriff „Angestellten und Arbeiter“ wird ersetzt durch „Beschäftigten“.

In § 5 Abs. 5 wird die Bezeichnung „§ 46 Abs. 8“ durch „§ 46 Abs. 9“ ersetzt.

**Artikel 5**

§ 8 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen.“

In § 8 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „der“ jeweils vor den Worten „dem Bürgermeister“ und „dem Protokollführer“ gestrichen.

**Artikel 6**

In § 9 werden nach dem Wort „Gemeindevertretern,“ die Worte „Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO,“ und nach dem Wort „Gemeindevertreter“ die Worte „, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO“ eingefügt.

## **Artikel 7**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Landrates vom 06.11.2007 erteilt.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, am 12.11.2007

L.S.

Gemeinde Aumühle  
Der Bürgermeister

(Dieter Giese)